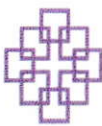
	Evangelische Kirchengemeinde Ober-Ramstadt	
	Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ober- Ramstadt	

§ 1. Allgemeines

- 1.1 Für den Erwerb der Nutzungsberechtigung **an den Grabstätten auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Ramstadt** sowie für die Verlängerung dieses Nutzungsrechts gelten die Gebührensätze nach § 2.1 bis 3.2 dieser Gebührenordnung
- 1.2 Für Leistungen und Forderungen durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Ober-Ramstadt gilt die „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Ober-Ramstadt“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2. Gebühren für die Nutzung von Grabstätten des kirchlichen Friedhofs

- 2.1 Beim Ersterwerb des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht für die volle Ruhefrist zu erwerben.
Bei allen nachfolgenden Bestattungen ist, unter Anrechnung der Restlaufzeit der Grabstätte, das volle Nutzungsrecht für die Ruhefrist der Nachfolgebestattung zu erwerben. Dies gilt stets für sämtliche Ruheflächen der Grabstätte.
- 2.2 Für die Überlassung einer Grabstätte zur **Sargbestattung oder einer Urnengrabstätte, eines Wiesenurnengrab oder Wiesenkörpergrab** für die Dauer dieser Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben (Nutzungszeit gem.§ 4.1 u. 4.2. der Friedhofsordnung):

Pos.	Laufzeit	Bestattungsart	Preis für die gesamte Ruhefrist	Nachkauf je Jahr + Platz *
2.2.a	25 Jahre	für ein Grab mit einer Grabstelle oder ein Wiesenkörpergrab	1.600,00 €	= 64,00 €
		Ab dem 01-01-2025 (Jahresbetrag gerundet) (2000)	1.900,00 €	= 80,00 €
2.2 b		Ab dem 01-01-2026 (Jahresbetrag gerundet)	2.500,00 €	= 100,00 €
2.2.c	25 Jahre	für ein Grab mit mehr als einer Grabstelle gelten die unter 2.2a. aufgeführten Gebühren für <u>jede Grabstelle auf diesem Grab</u>		
2.2.d	20 Jahre	für eine Urnengrabstätte bis vier Urnen für 20 Jahre	600,00 €	= 30,00 €
		Ab dem 01-01-2025	1000,00 €	= 50,00 €
		Ab dem 01-01-2026	1.240,00 €	= 62,00 €
2.2.e.	20 Jahre	Wiesenurnengrab	500,00 €	25,00 €
		Ab dem 01-01-2025	700,00€	35 ,00€
		AB dem 01-01-2026	900,00€	45,00 €
		Die Grabplatte für ein Wiesengrab * mit Aussparung für Bronzeplatte ab 2022 160 €. Ab dem 01-01-2025 pro Jahr + 10%	210,00€	
2.2.f	20 Jahre	für ein Gefach in einer Urnenstele ab dem 01-01-2025	1.100,00 € 3.500,00€	55,00 € = 175,00 €
		Kosten Grabplatte ab 2022 + 3x10% = 30 € ab2025=	+ 100,00€	+130,00

§ 3. Verwaltung- und Pflegegebühren

3.a	Allgemeine Verwaltungsgebühr je Vorgang	20,00 €
	Wiesenurnengräber + Urnengrabstätte	50,00
	Wiesenkörpergräber + Erdgrabstelle + Gefach in Urnenstele	100,00

§ 4. Übergangs- und sonstige Vorschriften

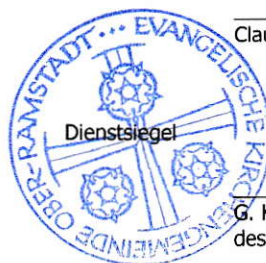
- 4.1 In einem Grab mit einer Grabstelle ist auch die Beisetzung von bis zu acht Urnen möglich.
Die Ruhefrist beträgt auch dann 25 Jahre.

4.2 Bei jeder Urnenbeisetzung wird der Differenzbetrag vom Ende der bestehenden Ruhefrist bis zum Auslaufen der dann neuen Ruhefrist in Rechnung gestellt.

Beispiel: Von der zum Zeitpunkt der Beisetzung der angekauften Ruhefrist von 25 Jahren sind sieben Jahre bis zum Zeitpunkt der Beisetzung der nächsten Urne vergangen. Dann sind für die neue Ruhefrist - wiederum 25 Jahre - die 18 Jahre der noch bestehenden Ruhefrist abzuziehen. Zu zahlen wäre für sieben Jahre, bei Doppelgräbern gilt die erneuerte Ruhefrist für beide Grabplätze.

- 4.3 Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Auslaufen der Ruhefrist erfolgt auf Antrag oder wird den Nutzern bei Auslaufen der jeweiligen Ruhefrist von der Kirchengemeinde angeboten. **Sie ist ausschließlich in Jahresschritten möglich.**
- 4.4 Das Inkrafttreten dieser Gebührenordnung hat keine Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte
- 4.5 Im Rahmen der geänderten Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung können Ruhefristen aus bestehenden Nutzungsrechten bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der neu festgelegten Ruhefristen, auf Antrag der Nutzer, abgekürzt werden. Eine Gebührenerstattung erfolgt in solchen Fällen grundsätzlich nicht.
- 4.6 Ist das Nutzungsrecht erloschen, hat die Einebnung des Grabes mit all seinen Bestandteilen (einschließlich Grabsteinfundament) innerhalb von 6 Monaten auf Kosten der bisherigen Inhaber des Nutzungsrechtes zu erfolgen.
- 4.7 Muss der Kirchenvorstand in einem solchen Fall vom Mittel der Ersatzvornahme gemäß der Friedhofsordnung Gebrauch machen, werden alle tatsächlich entstehenden Kosten den letztverantwortlichen Inhabern des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.
- 4.8 Die Preise für Zulieferungen (Grabplatten für Urnenstelen und Wiesengräber) können ohne Kirchenvorstands-Beschluss auf der Basis der vorliegenden Rechnungen jederzeit angepasst werden.
- 4.9 Für die Friedhofsgebührenrechnung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die Ratenzahlungen sollen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.
- 4.10 Diese Gebührenordnung wurde vom Kirchenvorstand 28.08.2024 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Ober-Ramstadt den 28.8.2024



Claudia Schlaak
Claudia Schlaak Vorsitzende des Kirchenvorstands

Pfarrerin Bültermann-Bieber
stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands

G. Kleiner der Friedhofsbeauftragte
des Kirchenvorstands

- * Für die Wiesenuarnengräber sind einheitliche Grabplatten vorgeschrieben. Sie werden mit der Grabstelle vergeben, der Preis wird pauschal erhoben. Die Bronzeplatte mit den persönlichen Daten soll beim örtlichen Steinmetz bezogen werden und wird von diesem gesondert in Rechnung gestellt.
- *** Für die Grabplatten der Urnenstelen ist eine einheitliche Beschriftung mit Bronzebuchstaben vorgeschrieben; diese ist z. B. beim örtlichen Steinmetz zu beziehen. Die Kosten für die Bronzeplatte werden von diesem in Rechnung gestellt.

Neuberechnung der Kosten für die Platten auf Grundlage der Rechnung Hess vom 17.08.2022

Wiesengrabplatten		USt. Platten	
Nettokosten je Platte	129,96 €	Nettokosten je Platte	75,40 €
+19% MwSt.	24,70 €	+19% MwSt.	14,33 €
Summe	154,66 €	Summe	89,73 €

Summe gerundet	160,00 €	Summe gerundet	100,00€
Je Plattentyp ab 2022 pro Jahr + 10% =16€ x 3= in 2025 + 50€=	210,00€	Je Plattentyp ab 2022 pro Jahr + 10% =10 € x 3= in 2025 + 30€=	130,00€

